

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Der Medienmarkt zwischen Unterhaltung und Service

Schon zur Millennium-Feier haben wir uns gefragt, was kommt im nächsten Jahrzehnt auf uns zu und wie sollen wir diese Jahre später nennen. Wir dachten an die goldenen 20er Jahre, die miefigen 50er Jahre, die wilden 60er und nun? Nun haben wir „Die nulliger Jahre“. Die Dortmunder **Prime Productions GmbH** bereitet sich intensiv darauf vor, unser Nulljahrzent für den Fernsehzuschauer aufzubereiten. Geplant sind die „0er Jahre“ und die „Zweitausender Show“ bis hin zur „Zwanzig-Zehn-Show“. Wobei in letzterem Fall sicherlich das Jahr und nicht die gleichnamige Agenda zum Show-Format wird.

Ein wenig geruhsamer geht es bei den Mandanten von **Rechtsanwältin Bettina Krause** in Tutzing zu. „BügelTV“ verspricht Un-

terhaltung ohne Verbrennungsgefahr durch unbeaufsichtigte Dampfbügel. Die Kölner **Weber&Behn Medienproduktion GmbH** befasst sich mit „Europäischen Großmüttern“ und bei **Sat.1** in Berlin wird eine Vaterschaftsklage unter dem Titel „Plötzlich Papa - Einspruch abgelehnt!“ abgeschmettert.

Für Fachinformationen sorgt in Marburg die **beam-Elektronik Verlags- und Vertriebs GmbH** und verbindet mit dem „meditronic-journal“ die Bereiche Medizin und Technik. Die Mandanten der Rechtsanwalts-Partnerschaft **Hölters & Elsing** in Berlin planen das „Jahrbuch Immobilienwirtschaft“ und **Kabel 1** hält in Unterföhring Küchenpersonal bereit. Die Aufforderung an den hungrigen Zuschauer lautet klar und einfach: „Call a Koch“. (al)

Bestseller „Tannöd“ ist urheberrechtlich unbedenklich

Das Landgericht München I hat in der vergangenen Woche den Plagiatsvorwurf gegen die Autorin des Erfolgskrimis „Tannöd“, **Andrea Maria Schenkel**, zurückgewiesen.

Der Kriminalroman ist im Herbst 2007 im Verlag der Hamburger **Edition Nautilus** erschienen und mauserte sich zum Überraschungshit der Saison. Hintergrund des Romans ist ein historischer Mordfall im oberbayerischen Hinterkaifeck. Über diesen

Mordfall hatte der Autor **Peter Leuschner** bereits rund zehn Jahre vor Erscheinen des „Tannöd“ ein Buch



Autorin Andrea Maria Schenkel

veröffentlicht und fühlte sich nun in seinen Urheberrechten verletzt. Die Erfolgsautorin Schenkel hätte bei ihm abgeschrieben, lautete der Vorwurf. Die Münchner Richter hatten nun die Aufgabe, sich noch einmal mit den Unterlagen über den 6-fachen Mord aus dem Jahr 1922 zu beschäftigen und die konkrete sprachliche Gestaltung beider Werke zu

studieren. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass der Roman „Tannöd“ gegenüber dem Werk Leuschners trotz der bestehenden Parallelen wegen seines in Stil, Aufbau und sprachlicher Gestaltung eigenschöpferischen Gehalts ohne weiteres als selbstständig und urheberrechtlich unbedenklich anzusehen sei. Einzelne aus dem Werk des Klägers entlehnte Szenen- und Handlungselemente, so das Landgericht, seien, wenn man sie ihres gemeinfreien historischen Kerns entklei-

de, für die einzelnen Szenen und den Roman der beklagten Autorin insgesamt nicht so bestimmd, dass sie einzelne Szenen oder gar den ganzen Krimi prägten. Im „Tannöd“ träten diese Elemente in den Hintergrund, während sich die hervorstechende Eigenart des Krimis vielmehr aus Stil, Aufbau und Erzählweise ergebe.

LG München I
Urteil vom 21.05.2008
AZ: O 15192/07

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Bionade erringt Teilsieg vor dem LG Hamburg	2
Wikimedia muss nicht für Inhalte haften	3
iPod jetzt dreidimensional geschützt	3
Titelschutzanzeigen: 48 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	7

Die 48 neuen Titel dieser Woche

20dB!

A

A.C.T.I.V.E. Prinzip

B

BDBOS · digital · sicher · bundesweit
BügelTV

C

Call a Koch
Cursed Mountain

D

Das Gießen Magazin
Das große Steakbuch
Das Marburg Magazin
Der Gießener
Der Marburger
Der Sommertrip
Die 01- (02-, 03-, 04-, 05-,
06-, 07-, 08-, 09-, 10-) Show
Die 0er Jahre
Die 2001- (2002-, 2003-, 2004-,
2005-, 2006-, 2007-, 2008-,
2009-, 2010-) Show
Die Gießener Zeitung
Die Gießenerin

Die Marburger Zeitung
Die Marburgerin
Die Nuller-Jahre
Die nulliger Jahre
Die Zwanzig-Zehn-Show
Die Zwei-Eins- (-Zwei-, -Drei-,
-Vier-, -Fünf-, -Sechs-, -Sieben-,
-Acht-, -Neun-, -Zehn-) Show
Die Zweitausender Show
digital · sicher · bundesweit

E

Ein Netz · digital · sicher · bundesweit
- für alle!
Ein Netz - für alle!
Europäische Großmütter
European Grandma's

F

Fräulein

G

Geheime Helfer - Reiche undercover
German Recordings
Gießen Magazin
Gießener Zeitung

J

Jahrbuch Immobilienwirtschaft

M

Marburg Magazin
Marburger Zeitung
meditronic-journal Fachzeitschrift für
Medizin-Elektronik
Mein Gießen
Mein Marburg
Meine Gießener Zeitung
Meine Marburger Zeitung
MöLo - Internationale Fachmesse f
ür Möbellogistik, Umzugs-
spedition und Service
MTV Rookie

P

Plötzlich Papa - Einspruch abgelehnt!

S

Scoop
Scoop TV

Z

zdf.nachaktiv

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

03.06.2008, Woche 23, Nr. 876
Anzeigenschluss: 30.05.2008, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

10.06.2008, Woche 24, Nr. 877
Anzeigenschluss: 06.06.2008, 10 Uhr

Bionade erringt Teilsieg im Streit um Werbeaussagen

Die Ostheimer **BIONADE GmbH** konnte ihren Antrag auf Einstweilige Verfügung gegen den Hersteller des Erfrischungsgetränks BIOS vor dem **Landgericht Hamburg** zumindest teilweise durchsetzen. Die Stralsunder **Nordmann Unternehmensgruppe** darf auf den BIOS-Produkten weiterhin mit den Aussagen „Ohne Zuckerzusatz“ und „das erste Erfri-

schungsgetränk, das wirklich zu 100% aus Bio-Rohstoffen besteht“ werben. Die Nutzung der Domain „www.bios-naturpur.de“ konnten die Bionaden-Hersteller ebenfalls nicht verbieten. Doch für den BIOS-Slogan „durstlöschender als der Markt-



führer“ fehlte dem Hamburger Gericht die Angabe der Quelle. Eine bundesweit durchgeführte Verkostungsstudie mit 260 Personen wurde als nicht hinreichend repräsentativ gewertet. BIOS als „gut für den Körper“ zu

bewerben wurde ebenfalls verboten. Laut der neuen europäischen Verordnung zu Gesundheitsaussagen sind solche Werbeaussagen isoliert nicht zulässig. Eine solche Aussage muss konkret begründet werden. (al)

Landgericht Hamburg
vom 09.05.2008

Wikimedia muss nicht für Wikipedia-Inhalte haften

Die **Frankfurter Verlagsgruppe Holding AG** ist in der vergangenen Woche vor dem **Landgericht Köln** gescheitert. Der Frankfurter Autorenverlag wollte den Verein **Wikimedia Deutschland e.V.**, ebenfalls in Frankfurt ansässig, für unliebsame Äußerungen in der freien Online-Enzyklopädie **Wikipedia** verantwortlich machen.

Die **Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V.** wurde im Juni 2004 von Wikipedia-Autoren gegründet, um die Idee des frei zugänglichen Wissens zu fördern. Arbeitsschwerpunkt ist die Site „wikipedia.de“

und ihre Schwesterprojekte, die von der in Florida ansässigen **Wikimedia Foundation Inc.** betrieben werden. Die Kölner Richter wiesen die Klage mit der Begründung ab, die beklagte **Wikimedia** hätte sich die Äußerungen nicht zu Eigen gemacht. Selbst unter Zugrundelegung der Annahme die Beklagten seien für die Inhalte auf „de.wikipedia.org“ verantwortlich, folge hieraus nicht, dass sie diese Inhalte als eigene Äußerung aufstellen. Die Frage nach der Mitstörerhaftung ließ das Gericht allerdings offen. Die Äußerungen seien auch bei Unterstellung der Passivlegitimation der Beklagten nicht zu untersagen.

Wikimedia-Anwalt **Thors ten Feldmann** von der Berliner Kanzlei **Jaschinski Biere Brexl Rechtsanwälte** zeigte sich in einer Pressemitteilung sehr zufrieden mit dem Urteil. „Wir freuen uns vor allem darüber, dass sich die Richter die Mühe gemacht haben, sich mit der Wikipedia detailliert auseinanderzusetzen und die Besonderheiten dieser Art der Verfügbarmachung von Drittäußerungen über das Internet herauszuarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass dieses Urteil Signalwirkung für künftige Verfahren haben wird“, so Feldmann.

Für die Frankfurter Verlagsgruppe ist die Sache da-

mit aber noch nicht aus der Welt. Der Vorstand kündigte bereits an, in die Berufung gehen zu wollen. Es könne nicht angehen, dass durch eine Weiterleitung von Inhalten jede Verantwortung für Straftatbestände, die es auch im Presserecht gäbe, umgangen und geltendes Recht ausgehebelt werde, hieß es in einer Pressemitteilung. (al)

LG Köln
Urteil vom 14.05.2008
AZ: 28 O 334/07

iPod jetzt dreidimensional geschützt

Seit Anfang Januar ist im **United State Patent and Trademark Office** (www.uspto.gov) eine dreidimensionale Marke für den iPod registriert. Im US-Patentsystem sind Bild-Marken üblicherweise zweidimensional. Laut maclife.de ist ein dreidimensionaler Markenschutz, wie er jetzt für die Form des iPod im Namen der californischen **Apple Inc.** eingetragen wurde, eher ungewöhnlich. Für einen solchen Markenschutz gäbe es im US-Patentsystem im Gegenzug höhere Hürden als bei Design-Patenten. Die Beantragung würde Jahre dauern und es gälte die Patentprüfer zu überzeugen, dass der durchschnittliche Verbraucher die Form des fraglichen Produkts aus-



schließlich mit der antragstellenden Firma assoziiert. Diese Überzeugungsarbeit hat Apple offensichtlich geleistet. Von nun an müssen Nachahmer des klassischen iPod-Designs noch vorsichtiger sein.

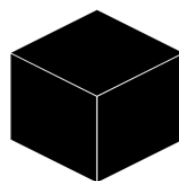
Die Marke wurde unter der Register-Nummer 3365816 für „portable and handheld digital electronic devices for recording, organizing, transmitting, manipulating, and reviewing text, data, image, and audio files“ eingetragen. (al)

Neue Richterin am Bundesgerichtshof

Ministerialrätin **Dr. Ursula Schneider** (52) wurde am Montag vergangener Woche vom Bundespräsidenten zur Richterin am Bundesgerichtshof ernannt.

Die gebürtige Kölnerin trat 1988 in den höheren Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein und wurde 1992 zur Richterin am Landgericht Dortmund ernannt. 1997 wurde die Juristin und Diplom-Psy-

chologin als Regierungsdirektorin an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) versetzt und im Jahr 2003 zur Ministerialrätin befördert. Dr. Schneider wurde dem 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zugewiesen, der für Revisionen aus dem Bezirk des Kammergerichts sowie aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden und Hamburg zuständig ist. (al)



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

20dB!

Ideen zum Wandern & Radwandern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Magazintitel.

W&A Marketing & Verlag GmbH,
Rudolf-Diesel-Straße 14, 53859 Niederkassel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

European Grandma's Europäische Großmütter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Weber&Behn Medienproduktion GmbH,
Moltkestraße 32, 50674 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MTV Rookie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

MTV Networks Germany GmbH,
Stralauer Allee 6-7, 10245 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Der Sommertrip

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

A.C.T.I.V.E. Prinzip

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien einschließlich Druckereierzeugnisse, insbesondere Bücher und Newsletter, Offline- und Onlinedienste/-Medien/-Produkte, insbesondere Internet, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Newsletter, Merchandising- und Werbeerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, Veranstaltungen.

Heisse Kursawe Eversheds Partnerschaft Rechtsanwälte,
Maximiliansplatz 5, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Jahrbuch Immobilienwirtschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, mit entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bücher und alle Printmedien, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronischen Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch DC-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Hölters & Elsing Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin

Über 51.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Die 0er Jahre
Die Nuller-Jahre
Die nulliger Jahre**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste und Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Bücher und alle anderen Printmedien, öffentliche Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

**Prime Productions GmbH,
Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**BDBOS · digital · sicher · bundesweit
Ein Netz · digital · sicher · bundesweit
- für alle!
Ein Netz - für alle!
digital · sicher · bundesweit**

In allen Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Schriftarten für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**White & Case LLP,
Graf-Adolf-Straße 15, 40213 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Zweitausender Show

**Die 2001- (2002-, 2003-, 2004-,
2005-, 2006-, 2007-, 2008-,
2009-, 2010-) Show**

**Die 01- (02-, 03-, 04-, 05-, 06-,
07-, 08-, 09-, 10-) Show**

**Die Zwei-Eins- (-Zwei-, -Drei-, -Vier-,
-Fünf-, -Sechs-, -Sieben-, -Acht-,
-Neun-, -Zehn-) Show**

Die Zwanzig-Zehn-Show

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste und Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Bücher und alle anderen Printmedien, öffentliche Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

**Prime Productions GmbH,
Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Gießener Zeitung
Die Gießener Zeitung
Meine Gießener Zeitung
Mein Gießen
Gießen Magazin
Das Gießen Magazin
Der Gießener
Die Gießenerin
Marburger Zeitung
Die Marburger Zeitung
Meine Marburger Zeitung
Mein Marburg
Marburg Magazin
Das Marburg Magazin
Der Marburger
Die Marburgerin**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film- und elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (online- und offline-Dienste).

**Senger Reimann Kunzmann
Rechtsanwälte und Notare,
Podbielskistraße 158, 30177 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Fräulein

in allen Schreibweisen für alle Medien.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,
Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das große Steakbuch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hoffmann und Campe Verlag GmbH,
Harvesthuder Weg 42, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MöLo - Internationale Fachmesse für Möbel- logistik, Umzugspedition und Service

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AVR Messe- und Veranstaltung GmbH,
Weltenburger Straße 4, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

meditronic-journal Fachzeitschrift für Medizin-Elektronik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**beam-Elektronik Verlags- und Vertriebs GmbH,
Krummbogen 14, 35039 Marburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Scoop Scoop TV

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film und Fernsehen einschließlich des Merchandising.

**Rechtsanwälte Lichtenstein, Körner & Partner,
Heidehofstraße 9, 70184 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Call a Koch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Betastraße 10h, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Plötzlich Papa - Einspruch abgelehnt! Geheime Helfer - Reiche undercover

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

German Recordings

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, Off- und Online-Services, bespielte Ton- und Bildtonträger, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**BeutlerMeinking Rechtsanwälte,
Magdalenenstraße 26, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Cursed Mountain

in jeder Schreibweise, Wortverbindung, Zusammensetzung und Abkürzung, Darstellungsform und grafischer Gestaltung zur Verwendung für alle Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, Internet, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Unified Messaging Systems, SMS, WAP, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen sowie OFFLINE und ONLINE-Dienste

KOCH Media GmbH,
Gewerbegebiet 1, A - 6600 Höfen/Österreich

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

BügelTV zdf.nachtaktiv

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Anzeigen

verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2008 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

MedienWirtschaft

Die Zeitschrift für Medienmanagement und Kommunikationsökonomie



bezieht viermal im Jahr Stellung zu aktuellen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fragen aus den Bereichen Medienmanagement, Medienökonomie und Telekommunikation.

Jetzt bestellen!

Ja, ich möchte keine weitere Ausgabe versäumen und bestelle MedienWirtschaft im Jahres-Abonnement (4 Ausgaben) zum Preis von EUR 69,00 zzgl. Versandkosten und USt. Mein Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

Ja, ich bestelle das Studenten-Abonnement MedienWirtschaft (4 Ausgaben) zum Preis von € 49,00 zzgl. Versandkosten und USt. Mein Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

Firma: _____

Name, Vorname: _____ Funktion: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Datum/ Unterschrift: _____

Widerrufsgarantie: Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann. Dies bestätige ich mit meiner zweiten Unterschrift.

2. Unterschrift: _____

TSA